

**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter;  
Erlass der ersten Änderungsverordnung zur Erhöhung des Bußgeldrahmens**

**I. Sachverhalt**

In der o. d. Verordnung vom 17.08.2017 ist in § 13 Ordnungswidrigkeiten, dass

*wer vorsätzlich oder fahrlässig*

- 1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,*
  - 2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,*
  - 3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.“*
- gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG mit einer Geldbuße von bis zu **500 €***

belegt werden kann.

Im Bereich der Kernstadt nimmt die Verunreinigung der Straßen und Gehwege leider zu.

So kommt es vor Gastronomiebetrieben teilweise zu Verunreinigungen durch weggeworfene Zigarettenkippen, wobei die Reinigung des Gehwegs durch die verantwortlichen Gastronomen nur sehr mangelhaft oder gar nicht ausgeführt wird.

Gleichermaßen ist eine steigende Verunreinigung durch Hundekot zu beobachten, da die Hundehalter immer wieder ihrer Verpflichtung, den Hundekot zu beseitigen, nicht nachkommen. Dies geschieht trotz im Stadtgebiet aufgestellter Hundekotbeutelspender sowie der Möglichkeit, sich die Kotbeutel kostenfrei bei der Rathausinformation abzuholen.

Deshalb wird eine Erhöhung des Bußgeldrahmens vorgeschlagen. Zum einen reduziert sich dieser Rahmen bei einer fahrlässig begangenen Ordnungswidrigkeit (also Vorsatz nicht nachweisbar) kraft Gesetz bereits auf die Hälfte, zum anderen kann eine höhere Bußgeldandrohung durchaus abschreckender wirken. Vor allem, wenn Betroffene in Briefen auf ihre Reinhaltungspflicht hingewiesen und gebeten werden, dieser zuverlässig nachzukommen.

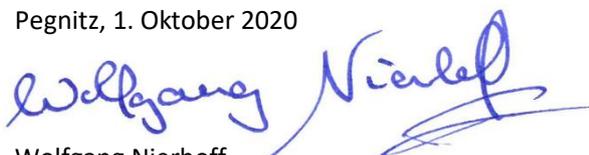
Zudem sind selbst im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) allgemeine Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € bewehrt (§ 17 OWiG). In der Wiesweiherersatzung der Stadt Pegnitz ist der Bußgeldrahmen sogar auf bis zu 2500 € festgesetzt.

**Beschlussvorschlag**

Die dem Protokoll als Bestandteil dieses Beschlusses beigefügte Verordnung wird erlassen.

**II. Zur Sitzung des Stadtrats**

Pegnitz, 1. Oktober 2020



Wolfgang Nierhoff  
Erster Bürgermeister

**Erste Verordnung zur Änderung der  
Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der  
Gehbahnen im Winter  
vom**

Die Stadt Pegnitz erlässt auf Grund Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 17.08.2017 wird wie folgt geändert:

In § 13 wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pegnitz,

Wolfgang Nierhoff  
Erster Bürgermeister